

**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 5 UVPG i. V. m Ziffer  
13.6.2 der Anlage 1 UVPG**

**Feststellung gem. § 5 UVPG  
Wiedervernässung des Odeweger Moores in Kirchlinteln,  
Gemarkung Schafwinkel, Flur 1, Flurstücke 11/1, 16/1, 18/1, 137,10 und  
Gemarkung Lüdingen, Flur 1, Flurstücke 11, 12, 13, 20, 33/17**

Der Landkreis Verden hat die Plangenehmigung für die Durchführung von Wiedervernässungsmaßnahmen in einem Teilgebiet des im Landkreis Verden gelegenen Odeweger Moores beantragt.

Die Wiedervernässung des Odeweger Moores soll im Wesentlichen über die Rückhaltung des Gebietsabflusses erreicht werden. Der Abfluss über die Hauptgräben soll weitestgehend unterbunden werden. Weiterhin sollen Kleinstgräben die zur Moor-Entwässerung gebauten Schlitzgräben hydraulisch unwirksam gemacht werden. Dies soll durch den Einbau von Querriegeln bzw. regelbaren Stauanlagen in den Hauptvorflutern erfolgen. Es ist die Herstellung von 5 Torwällen und 26 Querriegeln auf den o. g. Flächen geplant.

Für das beantragte Vorhaben war gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.6.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 54), in der derzeit geltenden Fassung, im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden hat als zuständige Behörde nach Prüfung gem. § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Verden, den 13.09.2022

LANDKREIS VERDEN - Az.: 70/657-27-22-12

Der Landrat

Im Auftrage:

Mahlke